

Offizielle Nachrichten verlautbart am 18.10.2024

Vorstand

Ihren Zahlungsverpflichtungen an den NÖFV nicht nachgekommen sind:

Zahlungsziel 11.10.2024:

- € 50,00 SC Ortmann, Geldstrafe wegen Nichtbefolgen einer Verbandsanordnung (Nichtbezahlung einer Zahlungsvorschreibung wegen unsportlichen Verhaltens gegenüber einem Spieloffiziellen durch Offiziellen 23.08.);
- € 70,00 SC Laa/Thaya, Geldstrafe wegen unsportlichen Verhalten gegenüber einem Spieloffiziellen durch Offiziellen (20.09. KM);
- € 90,00 SC Ortmann, Geldstrafe wegen Kritik schiedsrichterlicher Entscheidung durch Offiziellen (21.09. U16);

Im eigenen Interesse werden die Vereine darauf aufmerksam gemacht und gebeten, die Mitteilungen auf der Verbandshomepage genauestens zu lesen und zeitgerecht zu reagieren.

Entscheidungen des Strafausschusses und Kontrollausschusses

- € 40,--: ASK Eggendorf wegen Absinken unter 7 (12.10. U12);
- € 40,--: FCM Traiskirchen wegen Verlassen der Coachingzone (13.10. U12);
- € 50,--: SV Würmla wegen Nichtbefolgung einer Verbandsanordnung (12.10. U14);
- € 70,--: TSU Obergänserndorf wegen Kritik schiedsrichterlicher Entscheidung (11.10. KM);
- € 90,--: SVSF Pottschach wegen unsportlichen Verhalten gegenüber einem Spieloffiziellen durch Offiziellen (12.10. KM);
- € 100,--: SVSF Pottschach wegen Ehrverletzung (12.10. KM);
- € 100,--: UFC Hanfthal (2. Klasse Pulkatal) wegen Nichtantreten zum Reservespiel (12.10.);
- € 100,--: SVU Langschlag (2. Klasse Waldviertel) wegen Nichtantreten zum Reservespiel (13.10.);
- € 100,--: SU Wolfsbach (2. Klasse Ybbstal) wegen Nichtantreten zum Reservespiel (13.10.);
- € 100,--: SV Pöchlarn (2. Klasse Yspertal) wegen Nichtantreten zum Reservespiel (15.10.);
- € 110,--: ASK Eichkogel wegen Kritik schiedsrichterlicher Entscheidung durch Offiziellen (12.10. KM);
- € 110,--: ASK Eggendorf wegen Beschimpfung, Beleidigung oder Verspottung eines Spieloffiziellen durch Offiziellen (13.10. U14);

- € 110,--: USV Nappersdorf wegen Beschimpfung, Beleidigung oder Verspottung eines Spieloffiziellen durch Offiziellen (12.10. KM);
- € 110,--: SC Berndorf wegen Beschimpfung, Beleidigung oder Verspottung eines Spieloffiziellen durch Offiziellen (12.10. Res);
- € 150,--: SK Tulbing wegen Missbräuchlicher Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen/Veranstalter (12.10. U16);
- € 150,--: FSV Velm wegen Missbräuchlicher Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen/Veranstalter (12.10. KM);
- € 200,--: SC Sallingberg (2. Klasse südliches Waldviertel/Wachau) wegen Nichtantreten zum Reservespiel (12.10.);
- € 200,--: SV Ebenthal (2. Klasse Marchfeld) wegen Nichtantreten zum Reservespiel (12.10.);
- € 200,--: FC Heidenreichstein (1. Klasse Waldviertel) wegen Nichtantreten zum Reservespiel (28.09.);
- € 200,--: SV Zwölfaxing wegen Kritik schiedsrichterlicher Entscheidung durch Offiziellen (14.10.U11);
- € 250,--: SVSF Pottschach wegen Verletzung der Sicherheit bei Spielen (12.10. KM);
- € 300,--: SU Grabern wegen Missbräuchlicher Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen/Veranstalter (11.10. KM);
- € 300,--: USC Muckendorf/Zeiselmauer (Gebietsliga Nord/Nordwest) wegen Nichtantreten zum Reservespiel (12.10.);
- € 300,--: TSU Irrnfritz wegen fehlender Spielberechtigung (13.10. Res);
- € 350,--: SC Himberg wegen Verletzung der Sicherheit bei Spielen (11.10. U16);
- € 350,--: ASK Eggendorf wegen Verletzung der Sicherheit bei Spielen (13.10. U14);
- € 355,--: ASK Ternitz wegen Beschimpfung, Beleidigung oder Verspottung eines Spieloffiziellen durch Offiziellen (12.10. KM);
- € 455,--: SV Stixneusiedl wegen Tätlichkeit gegenüber einem Spieloffiziellen durch Offiziellen (11.10. U16);
- € 600,--: SC Rohrbach/Gölsen (1. Landesliga) wegen Nichtantreten zum Reservespiel (12.10.);

An die JHG West zahlt:

- € 200,--: ASK Hausmening (Nichterscheinen zur Jugendleitersitzung)
- € 200,--: SC Wieselburg (Nichterscheinen zur Jugendleitersitzung)
- € 200,--: SV Pöchlarn (Nichterscheinen zur Jugendleitersitzung)

Verfahrenskosten wegen Nichtbezahlung an die JHG West:

- € 50,--: ASK Hausmening
- € 50,--: SC Wieselburg
- € 50,--: SV Pöchlarn

Vereinswechsel:

Der Vereinswechsel des Spielers **HELBIG Jonas** von Matzen zu Prottes wird wegen Fristversäumnis (5.7.-30.9.) abgewiesen, zumal keine im Sinn des Regulativ berücksichtigungswürdigen Gründe vorliegen.

Der Vereinswechsel des Spielers **EWEMADE Emmanuel** von FK Austria Wien zu Stripfing wird wegen Fristversäumnis (5.7.-15.7.) abgewiesen, zumal keine im Sinn des Regulativ berücksichtigungswürdigen Gründe vorliegen.

Die vorzeitige Auflösung des Leihvertrages des Spielers **SCHABASSER David** von SKN St. Pölten zurück zum Stammverein Furth wird abgewiesen. Laut Regulativ ist eine einvernehmliche Aufhebung der Freigabe erst in der Winterübertrittszeit möglich.

Die vorzeitige Auflösung des Leihvertrages des Spielers **MÜLLNER Mario** von NAC (WFV) zurück zum Stammverein Atzenbrugg und leihweiser Wechsel zu Muckendorf wird abgewiesen. Laut Regulativ ist eine einvernehmliche Aufhebung der Freigabe erst in der Winterübertrittszeit möglich. Auch ein zweiter Wechsel in einer Übertrittszeit ist nicht möglich.

Spielabsage:

Der Einspruch von **Krumau** gegen die Spielabsage des KM Spiels Krumau – Emmersdorf (13.10.) wird abgewiesen. Laut Schiedsrichter waren Teile des Spielfeldes nicht bespielbar. Das Spiel wird durch den Gruppenobmann neu angesetzt.

Der angeführte Betrag muss bis spätestens **01.11.2024** beim Verband eingelangt sein, da ansonsten eine Anzeige beim Strafausschuss erfolgt.

Spielersperre und Funktionssperren:

werden auf der Homepage unter Spielbetrieb – Aktuelle Sperren und per Intramail verlautbart <https://www.noefv.at/noefv/Spielbetrieb/Aktuelle-Sperren>

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidungen steht den betroffenen Parteien das Recht des Protestes an das Protestkomitee des NÖFV zu. Eine entsprechende Anmeldung des Protestes ist innerhalb von drei Tagen nach Verlautbarung schriftlich einzubringen (per e-mail an Hr. Rumer - rumer@noefv.at). Gleichzeitig mit der Anmeldung des Protestes ist die Protestgebühr von Euro 145,-- (Euro 72,50 bei Nachwuchsangelegenheiten) auf das Konto des NÖFV zu überweisen (IBAN siehe <https://www.noefv.at/noefv/Verband/Verweise/Impressum>). Der Protest ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Langausfertigung der 1. Instanz schriftlich zu begründen (Protestschrift). Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist der Protest laut §86 (5) zurückzuweisen.